

**Studien- und Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Multimediale Medienproduktion
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach
(SPO MMP/HSAN-20222)**

vom 19. Mai 2022

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 61 Abs. 2-3, Art. 63, Art. 66 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes - BayHSchG - (BayRS 2210-1-1-WFK) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245) in der derzeit gültigen Fassung erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen- RaPO- (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) vom 17. Oktober 2001 (GVBl. S. 686) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach (APO/HSAN-20122) vom 01. August 2012 in deren jeweils gültigen Fassungen.

§ 2

Studienziele und Studieninhalte

(1) ¹Ziel des Studiengangs ist es, Studierende auf die veränderten und zunehmend differenzierteren, multimedialen Medienwelten vorzubereiten. ²Die Studierenden des Masterstudiengangs „Multimediale Medienproduktion“ erwerben während ihres Studiums die notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse, die in zum Teil ganz neu geschaffenen Berufsfeldern im Medienbereich verlangt werden. ³Absolventen des Masterstudiengangs zeichnen sich als Allrounder in Bezug auf die Nutzung verschiedener Medienplattformen aus, kennen die spezifischen Anforderungen, welche redaktionelles und multimediales Arbeiten im Print-, Online-, TV- oder im Mobile-Bereich erfordert, können aber genauso crossmedial, virtuell und interkulturell arbeiten. ⁴Multimediale Medienproduktion-Absolventen verfügen über wichtige Schlüsselqualifikationen wie Kommunikations- und Teamfähigkeit, sind unternehmerisch geschult und werden redaktionell auf alle Qualitätsmerkmale hin ausgebildet, die der Deutsche Journalisten Verband für Medienschaffende einfordert.

(2) ¹Im Fokus der „Multimediale Medienproduktion -Masterklassen“ steht die Struktur einer projektorientierten Ausbildung, z.B. in Form einer Lehrredaktion und -produktion. ²Hier werden vor allem Studienprojekte realisiert, die einen starken Anwendungsbezug haben und in denen die Studierenden neben den Fachkompetenzen auch Qualifikationen bezüglich projektorientierten Arbeitens erwerben. ³Je nach Projektausrichtung wird individuelles Know-how in den Modulen der Soft-Skills und der Zusatzqualifikationen erworben. ⁴Diese liegen im Bereich der Methodenkompetenz, der Medientechnik oder des Medienmanagements. ⁵Die Dynamik neuer technischer und inhaltlicher Entwicklungen im Medienbereich erfordert auch im Curriculum eine entsprechende Berücksichtigung der neuesten innovativen Strömungen. ⁶Solche zukunftsorientierten Anwendungen sind in entsprechenden Wahlpflichtmodulen des Masters verankert.

§ 3 Studiengangprofil

¹Der Studiengang „Multimediale Medienproduktion“ ist ein konsekutiver Master. ²Er weist ein anwendungsorientiertes Profil auf, das auf aktuelle Medienentwicklungen und entsprechende Anforderungen an Medienschaffende ausgerichtet ist. ³Der Studiengang führt zum Abschlussgrad Master of Arts, Kurzform „M.A.“.

§ 4 Qualifikationsvoraussetzungen, Zulassung zum Studium

(1) Qualifikationsvoraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang sind:

1. ¹der erfolgreiche Abschluss eines Studiums aus den Studienfeldern Kommunikationswissenschaft, Publizistik oder Medientechnik mit mindestens 210 ECTS-Leistungspunkten oder ein gleichwertiger in- oder ausländischer Abschluss. ²Der Nachweis wird durch die Vorlage des Abschlusszeugnisses geführt. ³Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung des Art. 63 Abs.1 BayHSchG.

2. Der Nachweis einer besonderen Qualifikation ist zu erbringen durch einen Abschluss nach Nr. 1 mit einem Prüfungsgesamtergebnis von mindestens 2,5.

3. ¹Bei Abschlüssen, die keine Leistungspunkte aufweisen, werden die nachgewiesenen Zeitstunden (Workload) in Leistungspunkte umgerechnet, wobei ein Leistungspunkt einer Stundenbelastung von 30 Zeitstunden entspricht. ²Falls keine Zeitstunden nachgewiesen werden, werden pro theoretischem Studiensemester 30 ECTS anerkannt. ³Praxissemester werden mit weiteren 30 ECTS anerkannt, soweit diese dem praktischen Studiensemester in Art und Umfang an der Hochschule Ansbach entsprechen.

4. Abschlüsse aus anderen Notensystemen bzw. Abschlüsse ohne Leistungspunkte werden nach der sog. „Bayerischen Formel“ wie folgt umgerechnet:

$$N = 1 + 3 \times (P_{\max} - P) \div (P_{\max} - P_{\min})$$

N = gesuchte Note (Durchschnittsnote)

P = im Zeugnis ausgewiesene Gesamtpunktzahl / Note

P_{max} = oberer Eckwert (bestmögliche Punktzahl / Note)

P_{min} = unterer Eckwert

N = 1,0 (für P > P_{max})

5. ¹Soweit Bewerber oder Bewerberinnen ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder einen gleichwertigen Abschluss nachweisen, für den weniger als 210 ECTS, jedoch mindestens 180 ECTS vergeben wurden, ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung der Nachweis der fehlenden Leistungspunkte aus dem Studienangebot der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach und gemäß den Prüfungsordnungen der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach. ²Die Zulassung erfolgt unter der auflösenden Bedingung, dass die Nachweise der fehlenden ECTS-Punkte innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums erbracht werden (Art. 43 Abs. 5 Satz 3 BayHSchG) ansonsten erlischt die Immatrikulation.

6. Bewerber oder Bewerberinnen für das Masterstudium, die zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses für den Masterstudiengang noch kein Prüfungsgesamtergebnis vorweisen können, haben bis zum 30. September für das Wintersemester und bis zum 14. März für das Sommersemester eine amtliche Bescheinigung der bisherigen Hochschule einzureichen, die den erfolgreichen Abschluss und den Notendurchschnitt mit den erbrachten ECTS-Punkten des bisherigen Studiums ausweist.

- (2) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Anzahl von Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerbern durchgeführt wird, besteht nicht.

§ 5 Antragstellung

¹Die Aufnahme des Masterstudiums ist sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester möglich. ²Die Bewerbung muss fristgerecht vom 02. Mai bis 15. Juli für das Wintersemester und vom 01. November bis zum 15. Januar erfolgen. ²Die Bewerbung ist nur online über die Internetseiten der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach möglich. ³Der Nachweis über die Sprachkenntnisse in Deutsch ist in der Satzung über das Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationsverfahren an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach geregelt.

§ 6 Studiengangspezifisches Zulassungsverfahren

- (1) ¹Das Verfahren zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung wird von der Prüfungskommission durchgeführt.
- (2) ¹Die Modalität (insbesondere Prüfungsbestandteile, -kriterien, Gewichtung, Bewertung) ergeben sich aus Anlage 2 dieser SPO. ²Die Eignung eines Bewerbers liegt vor, wenn mindestens 24 Punkte der maximal erzielbaren Punkte im Zugangsverfahren erreicht werden. ³Dabei wird davon ausgegangen, dass dadurch der durchschnittliche Bewerber Zugang erhält.
- (3) ¹Das Ergebnis des Verfahrens zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. ²Ablehnende Bescheide sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Bewerber, die den Nachweis des Verfahrens zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung nicht erbracht haben, können frühestens zum Termin des nächsten Bewerbungsverfahrens (siehe § 5 Abs. 1) erneut teilnehmen. ⁴Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.
- (4) Das positive Ergebnis des Verfahrens zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung gilt so lange, als der Studiengang nicht wesentlich geändert wird.

§ 7 Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums

¹Der Masterstudiengang „Multimediale Medienproduktion“ wird als Vollzeitstudium angeboten. ²Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester mit einem Gesamtvolumen von 90 ECTS-Punkten.

§ 8 Module und Prüfungsleistungen

¹Für bestandene Prüfungen und studienbegleitende Leistungsnachweise pro Modul werden Leistungspunkte gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. ²Dabei entspricht ein Leistungspunkt einer Studienbelastung von 30 Zeitstunden. ³Die Anzahl der Leistungspunkte ergibt sich aus Anlage 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung. ⁴Die Pflichtmodule, die Art der Lehrveranstaltung, die Prüfungen sowie die ECTS sind in Anlage 1 zu dieser Satzung festgelegt.

§ 9 Studienplan und Modulhandbuch

- (1) ¹Die zuständige Fakultät erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan sowie ein Modulhandbuch, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt.

²Der Studienplan wird vom zuständigen Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem diese Regelungen erstmals anzuwenden sind.

(2) ¹Der Studienplan enthält insbesondere hinreichende bestimmte Angaben über

1. die angebotenen Pflichtmodule, die Wahlpflichtmodule und die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester;
2. Prüfungsart und -umfang;
3. nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen
4. Unterrichts- und Prüfungssprache in den einzelnen Modulen und Lehrveranstaltungen, sowie diese nicht Deutsch sind

²Das Modulhandbuch beschreibt die einzelnen Module des Studiengangs und soll den Studierenden zuverlässige Informationen über die Studieninhalte und -anforderungen sowie den vermittelten Kompetenzen bereitstellen. ³Es enthält hinreichend bestimmte Angaben zu

1. Arbeitsaufwand (Workload) und Aufteilung (Kontaktzeit und Selbststudium);
2. der bzw. den Modulverantwortlichen;
3. Lehrinhalte und Lernziele des Moduls, d.h. Kenntnisse, Fertigkeiten, die die Studierenden nach Abschluss des Moduls erworben haben sollen;
4. Lehr- und Lernformen
5. Prüfungsart, -dauer und -umfang, ggf. Gewichtung
6. Leistungspunkte und Benotung

(3) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche Module bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden, besteht nicht. ²Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 10 Prüfungskommission

Für den Studiengang wird nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen eine Prüfungskommission gebildet.

§ 11 Anerkennungen / Anrechnung von erworbenen Kompetenzen

¹Die Anerkennung / Anrechnung von Kompetenzen erfolgt nur auf Antrag. ²Der Antrag muss formgerecht mit den Formularen der Hochschule Ansbach erfolgen und ist fristgerecht spätestens bis zum Ende des ersten Studiensemesters zu stellen. ³Diese Frist gilt ausschließlich für Anerkennungen / Anrechnungen von Kompetenzen, die vor der Immatrikulation erworben wurden.

§ 12 Masterarbeit

(1) Durch die Masterarbeit sollen Studierende zeigen, dass sie in der Lage sind, eine Aufgabenstellung aus dem Bereich der multimedialen Medienproduktion systematisch und wissenschaftlich zu bearbeiten und praxisorientiert zu lösen.

(2) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit setzt voraus, dass mindestens 50 ECTS des Masterstudiums erbracht wurden.

- (3) ¹Das Thema der Masterarbeit wird von einer hauptamtlichen Professorin oder von einem hauptamtlichen Professor der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach ausgegeben. ²Über Ausnahmen entscheidet die Prüfungskommission.
- (4) Die Frist von der Ausgabe der Themenstellung bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt sechs Monate.

§ 13 Prüfungsgesamtnote

Die Gewichtung der Noten der Module zur Bildung der Prüfungsgesamtnote ergibt sich aus den in Anlage 1 festgelegten ECTS-Punkten der Module.

§ 14 Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Studiums wird von der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach der akademische Grad Master of Arts, Kurzform: M.A., verliehen.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (1) Die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2022/23 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach vom 18. Mai 2022 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten vom 19. Mai 2022.

Ansbach, den 19. Mai 2022

Prof. Dr.-Ing. Sascha Müller-Feuerstein
Präsident

Diese Satzung wurde am 19. Mai 2022 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 19. Mai 2022 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 19. Mai 2022.

Anlage 1 Übersicht über die Module im Masterstudiengang Multimediale Medienproduktion an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach (SPO MMP/HSAN-20222)

Semester	Modul-Nr.	Module	ECTS-Punkte	SWS	Lehrform	Prüfungsleistungen	
						Art	Dauer
1	1	Zentrales Projektmodul I	15	12	SU, Ü	PA	40 - 60 Seiten
2	2	Zentrales Projektmodul II	15	12	SU, Ü	PA	40 - 60 Seiten
3	3	Zentrales Projektmodul III	15	12	SU, Ü	PA	40 - 60 Seiten
1 - 3	4	Projektspezifische Kompetenzen I	5	4	SU, Ü	schrLN / Präs. / PA	60 - 120 Min. / 15 - 20 Min. / 15 - 20 Seiten
1 - 3	5	Projektspezifische Kompetenzen II	5	4	SU, Ü	schrLN / Präs. / PA	60 - 120 Min. / 15 - 20 Min. / 15 - 20 Seiten
1 - 3	6	Additional Skills I	2,5	2	SU, Ü, PA	schrLN / Präs. / PA	60 - 120 Min. / 15 - 20 Min. / 15 - 20 Seiten
1 - 3	7	Additional Skills II	2,5	2	SU, Ü, PA	schrLN / Präs. / PA	60 - 120 Min. / 15 - 20 Min. / 15 - 20 Seiten
1 - 3	8	Soft Skills I	2,5	2	SU, Ü, PA	schrLN / Präs. / PA	60 - 120 Min. / 15 - 20 Min. / 15 - 20 Seiten
1 - 3	9	Soft Skills II	2,5	2	SU, Ü, PA	schrLN / Präs. / PA	60 - 120 Min. / 15 - 20 Min. / 15 - 20 Seiten
1 - 3	10	Zukuntorientiertes Wahlpflichtmodul	5	4	SU, Ü, PA	schrLN / Präs. / PA	60 - 120 Min. / 15 - 20 Min. / 15 - 20 Seiten
1 - 3	11	Wahlpflichtmodul eLearning	5	4	SU, Ü, PA	schrLN / Präs. / PA	60 - 120 Min. / 15 - 20 Min. / 15 - 20 Seiten
3	12	Masterarbeit	15			MA	40 - 60 Seiten

PA Projektarbeit
schrLN schriftlicher Leistungsnachweis
Präs. Präsentation
MA Masterarbeit
Ü Übung
SU Seminaristischer Unterricht
/ oder
Min. Minuten

SPO MMP/HSAN-20222

Anlage 2

Studiengangspezifisches Zugangsverfahren für den Masterstudiengang Multimediale Medienproduktion an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach (SPO MMP/HSAN-20222)

Zugangsverfahren Teil I und Teil II

¹Das Zugangsverfahren besteht aus zwei Teilen. ²Im ersten Teil werden Punkte entsprechend der Gesamtnote im grundständigen Studiengang vergeben, im zweiten Teil werden die angeführten Veröffentlichungen sowie das Showreel bzw. die Arbeitsprobe mit Punkten versehen.

³Um das Zugangsverfahren zu bestehen, müssen aus Teil I und Teil II insgesamt mindestens 24 Punkte erreicht werden.

Teil I: Note

Das Prüfungsgesamtergebnis im grundständigen Studium (2,5 oder besser) wird mit der entsprechenden Punktezahl versehen:

Note 1,0 bis 1,5	19 Punkte
Note 1,6 bis 2,0	14 Punkte
Note 2,1 bis 2,5	9 Punkte
Praktikum im grundständigen Studiengang im Bereich Multimedia	5 Punkte

Teil II: Veröffentlichungen und Showreel / Arbeitsprobe

¹Die studiengangspezifische Eignung wird anhand der vorliegenden Veröffentlichungen sowie des Showreels/der Arbeitsprobe bewertet. ²In diesem Teil II sind maximal 22 Punkte möglich.

a) Veröffentlichungen

¹Kriterium und Bewertungsmaßstab sind Vielfalt bzw. Diversität der Veröffentlichungen in Bezug auf unterschiedliche Medien. ²Zu den Veröffentlichungen können auch Studien- und Projektarbeiten Ihres grundlegenden Studiengangs sowie Ihre Bachelorarbeit zählen. ³Ausgenommen sind Veröffentlichungen, die ohne eine redaktionelle Kontrolle durch Dritte entstanden sind (Eigenveröffentlichungen in Blogs, Channels, Social Media - zum Beispiel Youtube, facebook / meta, flickr etc.). ⁴Es wird 1 Punkt pro Veröffentlichung vergeben. Insgesamt sind 18 Punkte möglich.

⁵Bitte laden Sie eine Liste Ihrer Veröffentlichungen bzw. Projekte aus möglichst unterschiedlichen Mediensparten (z. B. aus den Bereichen Print, Gestaltung, TV, Film, Animation, Online, Design, Programmierung, Hörfunk, Audio) auf dem Bewerberportal hoch.

⁶Die Auflistung soll die Projektbezeichnungen enthalten und Ihre eigene Funktion innerhalb jedes Projekts beschreiben. ⁷Die Liste muss mit Ihrem Namen, Vornamen und Ihrer Bewerbernummer versehen sein. ⁸Am Ende fügen Sie bitte den Satz „Hiermit bestätige ich die Richtigkeit meiner Angaben.“ und Ihre Unterschrift ein.

Beispiel für den Aufbau der Liste:

Name:	_____		
Vorname:	_____		
Bewerbernummer:	_____		
	Mediensparte	Projektbezeichnung:	Funktion innerhalb des Projekts
1.	_____	_____	_____
2.	_____	_____	_____
3.....	_____	_____	_____
Hiermit bestätige ich die Richtigkeit meiner Angaben.			
Ort, Datum, Unterschrift _____			

b) Showreel / Arbeitsprobe

¹Sie müssen ein Showreel oder eine Arbeitsprobe abliefern.

²Ein Showreel sollte maximal 3 – 5 Minuten dauern und Ihre besten Arbeiten repräsentieren.

³Kriterien für die Bewertung sowohl des Showreels als auch der Arbeitsprobe sind die handwerklich-technische Umsetzung, die künstlerisch-gestalterische Ausführung sowie die Originalität. ⁴Hier können Sie maximal 4 Punkte erreichen. ⁵Bitte fügen Sie eine Eigenständigkeitserklärung bei.